

Korruptionsprävention im Rahmen der isolierten Käuferkreditversicherung

V2.0, Stand 15. Januar 2009

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Projektname/Nr.:

Antikorruptionserklärung des Exporteurs

Der Exporteur hat davon Kenntnis genommen, dass Voraussetzung für die Erteilung und Gültigkeit einer Käuferkreditversicherung ist, dass im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft, das dem zur Deckung beantragten Kreditgeschäft zugrunde liegt, die schweizerischen Gesetzesvorschriften eingehalten sind und werden.

Wir bestätigen, dass:

1. weder wir noch für uns handelnde Personen wie Mitarbeiter oder Beauftragte Handlungen zur Bestechung von Amtsträgern ausländischer Staaten oder von Vertretern internationaler Organisationen noch sonstige strafbare Handlungen vorgenommen haben oder vornehmen werden, um den Abschluss des Exportvertrags herbeizuführen oder einen anderen unbilligen Vorteil im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft zu erwirken, das dem zur Deckung beantragten Kreditgeschäft zugrunde liegt;
2. wir nicht auf öffentlich zugänglichen Ausschlusslisten der Weltbankgruppe, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Interamerikanischen Entwicklungsbank aufgeführt sind;
3. weder gegen uns noch gegen Personen wie Mitarbeiter oder Beauftragte, die im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft, das dem zur Deckung beantragten Kreditgeschäft zugrunde liegt, für uns handeln, wegen Bestechung von Amtsträgern ausländischer Staaten oder von Vertretern internationaler Organisationen
 - 3.1 eine Anklage hängig oder
 - 3.2 in den letzten fünf Jahren
 - a) ein Urteil ergangen ist oder
 - b) staatliche Administrativmassnahmen angeordnet worden sind.

Auskunftspflicht

Wir verpflichten uns, im Antragsverfahren der Bank und nach Übernahme der entsprechenden Versicherung über alle Umstände des Exportgeschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditversicherung erheblich sind, vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen der SERV hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Exportvertrages beteiligt sind oder waren (Agenten), sowie über Grund und Höhe allfälliger Zahlungen an diese Personen.

Hinweis

Insbesondere die Art. 102, 322 ter, 322 quinquies, 322 septies und 322 octies StGB, die Art. 4 lit. a und 23 UWG sowie die Strafbestimmungen des Art. 36 SERVG haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift des Exporteurs/Firmenstempel